

MARKTGEMEINDE VÖSENDORF
BEZIRK MÖDLING LAND NIEDERÖSTERREICH
2331 VÖSENDORF, Ortsstraße 86 - Tel.Nr. 0222/691666-15

AZ.: 711/1-95

19.07.1995

Betrifft: Baubehördliche Bewilligung

B E S C H E I D

=====

AURA Wohnungseigentums Ges.m.b.H.

Grüngasse 9/4
1050 Wien

S P R U C H

I.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf als Baubehörde I. Instanz erteilt Ihnen aufgrund Ihres Ansuchens vom 1995.07.03 und des Ergebnisses der am 1995.07.19 durchgeführten Verhandlung mit Augenschein an Ort und Stelle gemäß § 92 Abs.1 in Verbindung mit § 100 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1976, LGBl. 8200 in der derzeit geltenden Fassung die

b a u b e h ö r d l i c h e B e w i l l i g u n g

für die Errichtung von Einfamilienhäusern auf dem Grundstück in der KG Vösendorf, Grundstück Nr. 1205/145-159,1205/160-174 und 1205/175 EZ 118.

Die Verhandlungsschrift über die durchgeführte Bauverhandlung liegt in Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend den Antragsbeilagen (§ 96 der NÖ Bauordnung 1976 - Baubeschreibung, Pläne usw.) zu erfolgen. Die in der Verhandlungsschrift über die durchgeführte Bauverhandlung angeführten Auflagen und die einschlägigen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1976 sind genauestens einzuhalten.

II.

Nur für den Bewilligungswerber gültig!

Gemäß § 76 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. 51 in Verbindung mit § 1 Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978 (GKGV 1978), LGBl. 3860/2 und § 6 Tarifpost 28 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973 (GVAV 1973), LGBl. 3800/2 in den derzeit geltenden Fassungen, werden Ihnen Verfahrenskosten in Höhe von

S 9.780,00

vorgeschrieben.

Die Verfahrenskosten sind binnen acht Tagen nach Rechtskraft des Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein an die Gemeindekasse zu entrichten.

B E G R Ü N D U N G

I.

Aufgrund Ihres Ansuchens vom 1995.07.03 wurde am 1995.07.19 gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 99 NÖ Bauordnung 1976 in der derzeit geltenden Fassung, nach vorheriger Überprüfung des Ansuchens gemäß § 98 der NÖ Bauordnung 1976 in der derzeit geltenden Fassung ein Lokalaugenschein durchgeführt.

Aufgrund der im Spruch zitierten Gesetzesstellen und des Lokalaugenscheines konnte unter Vorschreibung der Auflagen und Bedingungen, welche zur Wahrung der von der Baubehörde zu vertretenden Interessen erforderlich sind, die Bewilligung spruchgemäß erteilt werden.

II.

Gemäß § 76 Abs. 1 AVG 1991, BGBl. 51 in der derzeit geltenden Fassung hat die Partei für die bei der Amtshandlung erwachsenen Barauslagen aufzukommen. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen zustehen.

Gemäß § 1 GKGV 1978, LGBl. 3860/2 in der derzeit geltenden Fassung, wird die Kommissionsgebühr für die von der Baubehörde außerhalb des Gemeindeamtes geführten Amtshandlungen für jede angefangene halbe Stunde und je Amtsorgan mit S 130,-- festgesetzt.

Die Höhe der Verwaltungsabgabe wurde gemäß § 6 GVAV 1973, LGBl. 3800/2 in der derzeit geltenden Fassung festgesetzt, wobei folgende(r) Tarifposten zur Anwendung gelangten:

TP 28: Baubehördlichen Bewilligung für Neu-, Zu- und Umbauten für jeden Quadratmeter der neuen Geschoßfläche S 3,--, jedoch mind. S 450,--.

Berechnung der Verfahrenskosten

Verwaltungsabgabe:	
Gemäß TP 28	S 9.000,00
Kommissionsgebühren:	
Bei einer Teilnahme von 2 Amtsorganen und einer Verhandlungsdauer von 2 halben Stunde(n)	S 520,00
Barauslagen:	
Bausachverständigengebühr für eine Dauer von 2 halben Stunde(n) zu je S 130,--	S 260,00

S u m m e V e r f a h r e n s k o s t e n	S 9.780,00
	=====

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELERUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeinderat eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Vösendorf einzubringen. Sie muß den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und muß weiters einen begründeten Berufungsantrag enthalten. Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 120,--.



Der Bürgermeister

Meinhard Kronister
Meinhard Kronister

Ergeht gleichlautend an:

1. Grundeigentümer:
Aura WohnungseigentumsgesmbH.
1050 Wien, Grüngasse 9/4

Wienerberger Baustoffindustrie AG.
1102 Wien, Wienerbergstraße 11
2. Planverfasser:
Planungsbüro Ing. Erich Friesenbiller
Hirtengasse 75, 7210 Mattersburg
3. Bauführer:
Gebr. Schaffer Bau
Minnatal 1, 2753 Markt Piesting
4. Finanzamt Mödling
5. Buchhaltung i.H.
6. Sonstige Beteiligte:
Arch. Dipl. Ing. Günther Hadler